

Anhang 1**Qualifikation und Lehrgang für Tierschutzkontrollorgane**

A. Als ausreichend qualifiziert gemäß § 5 Abs. 1 gelten Personen, die den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Ausbildungen mit einem Zeugnis belegen können:

1. Studienzweig Zoologie der Studienrichtung Biologie;
2. Studium der Veterinärmedizin;
3. Studienzweig Nutztierwissenschaften der Studienrichtung Landwirtschaft;
4. Fischereifacharbeiter oder Fischereimeister bei Einsatzbereich Teichwirtschaft;
5. Lehrberuf Tierpfleger;
6. Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft, Höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft oder Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft für alpenländische Landwirtschaft;
7. aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung.

B. Qualifizierte Personen gemäß Punkt A haben vor Aufnahme der Kontrolltätigkeit einen Lehrgang im Stundenausmaß von 60 Stunden zu belegen, der folgende Inhalte umfasst:

1. Nationale Rechtsvorschriften und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Tierschutz;
2. Verfahrensrecht;
3. Internationale Kontrollen und die Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten;
4. Tiergerechtheit und deren Beurteilung anhand von Indikatoren;
5. Einführung in die Tierschutzethik;
6. Verhalten und Ansprüche an die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, Heim- und Wildtieren;
7. Verhalten und Ansprüche an die Haltung von Exoten;
8. Eingriffe: ethische Grundsätze, gesetzliche Situationen, fachgerechte Durchführung;
9. Grundsätze über den Transport von Tieren und Transportkontrollen;
10. Grundsätzliche Kenntnisse über die Landwirtschaft: Organisation, Produktionsmethoden und internationaler Handel.

Anhang 2**Daten, die im Rahmen der Tierschutzkontrolle zu erheben sind**

1. Name des Kontrollorgans und der von ihm beigezogenen Personen;
2. Name des Halters;
3. Name, Anschrift, Aufgabenbereich aller Betreuungspersonen;
4. bei der Kontrolle anwesende Personen;
5. Datum, Zeit und Dauer der Kontrolle;
6. Art und Anzahl der Tiere;
7. Alter des Haltungssystems bzw. dessen einzelner Elemente;
8. Ausstattung, Zustand des Haltungssystems;
9. Neu- oder Umbauten bestehender Haltungseinrichtungen nach In-Kraft-Treten des TSchG;
10. Qualifikation und Anzahl der Betreuungspersonen;
11. Durchgeführte Kontrolle des Tieralters;
12. Erfüllung von Aufzeichnungspflichten auf Grund des TSchG und anderer Rechtspflichten (z.B. Bestandverzeichnisse);
13. Bewegungsfreiheit und Besatzdichte;
14. Hygiene;
15. Fütterung und Tränkung;
16. Medizinische Behandlungen;
17. Eingriffe;
18. Alle sonstigen Anforderungen, die sich aus der Verordnung gemäß § 24 TSchG ergeben;
19. Erkennbare Erkrankungen, Verletzungen, Missbildungen, Verhaltensstörungen;
20. Gesamteindruck zum Wohlbefinden der Tiere;
21. vorgefundene tote Tiere, soweit feststellbar Zeit und Ursache des Todes;
22. sonstige Bemerkungen zur Tierhaltung, insbesondere Art, Ausmaß, Schwere und Dauer eines Verstoßes nach Einschätzung des Kontrollorgans, Bemerkungen zur Mitwirkung des Halters bei der Kontrolle, insbesondere Vermerk über Behinderungen, Verhinderungen oder sonstige Zwischenfälle bei der Kontrolle;
23. Hinweise und aufgetragene Maßnahmen gemäß § 38 TSchG.